Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Vom 05.05.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Babenhausen folgende Satzung:

§1
Gebührenpflicht

Der Markt Babenhausen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme (das ist der 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung erstmalig besucht) des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats während des gesamten Betreuungsjahres (1. September bis 31. August).

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

§4
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§5
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 und § 7 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben.
Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 6
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

Buchungszeit	Kindergarten	Kinderkrippe
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Schulkinder, SVE)	100,00 €	--
mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Schulkinder, SVE)	110,00 €	
4 Std./Tag	120,00 €	195,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Std./Tag	130,00 €	205,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Std./Tag	140,00 €	215,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Std./Tag	150,00 €	225,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Std./Tag	160,00 €	235,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Std./Tag	170,00 €	245,00 €

(2) Das Essensgeld wird vom Essenslieferanten direkt mit den Eltern abgerechnet.
Im naturnahen Kindergarten wird das Essensgeld nach Bedarf festgelegt.

§ 7
Gebührenermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat je Kind wie folgt erhoben:

Buchungszeit	Kindergarten	Kinderkrippe
4 Std./Tag	120,00 €	185,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Std./Tag	130,00 €	195,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Std./Tag	135,00 €	205,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Std./Tag	140,00 €	215,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Std./Tag	145,00 €	225,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Std./Tag	150,00 €	235,00 €

Für Schulkinder wird grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt.

(2) Eine Ermäßigung bzw. Gebührenbefreiung nach Abs. 1 kommt nur für zahlungspflichtige Kinder zur Anwendung. Die ermäßigte Gebühr bzw. Gebührenbefreiung wird dabei für das Kind mit der niedrigsten Gebühr gewährt.

(3) In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag eine abweichende Gebührenregelung treffen.

(4) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§8
Beitragsentlastung

(1) Staatliche Beitragszuschüsse werden auf die zur Zahlung fälligen Elternbeiträge angerechnet.

(2) Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Sollte der Beitragszuschuss die Gebühren überschreiten, verbleibt der verbleibende Betrag beim Träger.

§ 9
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen der Einkommensverhältnisse, im Sorgerecht, der Buchungsstunden.

§10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Babenhausen vom 17.05.2021 außer Kraft.

Babenhausen, den 05.05.2022

Markt Babenhausen

Göppel
1. Bürgermeister